

Nr. 05 / Mai 2021



Newsletter

DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht.....	3
Familienunternehmen im Fokus des Fiskus	3
EEG-Anlagen der Grundstücksunternehmen zukünftig steuerunschädlich.....	5
Steuerfreiheit für Corona-Zuschuss an Arbeitnehmer wird verlängert	6
Erneute Verlängerung der Stundungsmöglichkeit für Sozialversicherungsbeiträge	6
Klarheit für Gutscheine an Arbeitnehmer	7
Entlastungen für Betriebe durch Beitragsfreiheit und Lohnsteuerpauschalierung	10
Gesundheitsprävention - Voraussetzungen für Steuerfreiheit erörtert	11
TSE-Aufrüstung: Übergangsregelung für Kassen- und Parkscheinautomaten	16
GoBD-Praxisleitfaden für Unternehmen aktualisiert	17
Aktuelle Haushaltspolitik	17
Steuereinnahmen im März 2021 leicht gestiegen.....	17
Bundestag billigt Nachtragshaushalt für 2021	18
Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2021	19
Internationale und Europäische Steuerpolitik.....	20
EU-Binnenmarkt: Fortschritte auch im steuerlichen Bereich.....	20
Wirtschaftlicher Neustart nach der Corona-Krise in der EU	21
Bürokratieabbau	22
Bundesregierung stellt Bürokratieabbau in Aussicht	22
„One in, one out“ auch in der EU	23

Die in der vorigen Woche veröffentlichten Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung zeigen, dass nicht nur die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte weiter stark von der Corona-Pandemie geprägt ist, sondern auch die Einnahmenseite. Auch wenn es in der mittel- und langfristigen Perspektive keine negativen Überraschungen gab: Die aktuelle konjunkturelle Belebung macht sich noch nicht positiv bei den Steuereinnahmen bemerkbar. Wir berichten im Detail über die Entwicklung bei einzelnen Steuerarten. Einen starken Zuwachs verzeichnen bei den Ländersteuern die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer.

Der Bund plant für das Haushaltsjahr 2021 weitere Mehrausgaben von über 50 Milliarden Euro, etwa für weitere Corona-Hilfsmaßnahmen und für Impf- und Testkampagnen. Berücksichtigt werden Steuermindereinnahmen für 2021 in Höhe von rund neun Milliarden Euro, unter anderem aufgrund der im Frühjahr nach unten korrigierten Prognosen für das diesjährige Wachstum des Bruttoinlandsprodukts. Die Nettokreditaufnahme soll durch den Nachtragshaushalt auf 240 Milliarden Euro steigen. Die notwendige erneute Aussetzung der Schuldenbremse wurde vom Bundestag beschlossen. Wir berichten im Detail über den Nachtragshaushalt 2021.

Aus Brüssel kommt die Nachricht, dass die Behörden enger zusammenarbeiten sollen. Das im EU-Vertrag genannte Ziel der Schaffung einer „immer engeren Union der Völker Europas“ gilt grundsätzlich auch für den Bereich Steuern. Bei Mehrwert- oder Energiesteuern ist der Grad der Zusammenarbeit dabei enger als bei den direkten Steuern wie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Im Newsletter finden Sie einen Überblick zu den vereinbarten Kooperationsbereichen. Zudem berichten wir vom Start des Wiederaufbaufonds „Next Generation EU“, bei dem die Mehrheit der Staaten ihre Aufbau- und Resilienzpläne eingereicht hat. Insgesamt hat der Fonds ein Volumen von 672,5 Milliarden Euro.

Aus Brüssel kommt zudem eine gute Nachricht in puncto Bürokratieabbau: In ihrer Mitteilung zur besseren Rechtsetzung legt die EU-Kommission Vorschläge vor, „One in, one out“ auch auf EU-Ebene umzusetzen. Ziel der Kommission ist es, Hindernisse im Binnenmarkt und übermäßige Bürokratie zu beseitigen, um die wirtschaftliche Erholung nach der Corona-Pandemie zu beschleunigen. Dabei sollen vor allem Hindernisse, die Investitionen zur Bewältigung der dualen Transformation hin zur Klimaneutralität und Digitalisierung verlangsamen, abgebaut werden. Im Newsletter finden Sie weitere Details – auch zu geplanten Veränderungen bei öffentlichen Konsultationen.

Auf Bundesebene hat das Kabinett den Weg zu einem weiteren Bürokratieabbaugesetz geebnet. Dabei sind viele Maßnahmen vorgesehen, die die IHK-Organisation vorgeschlagen hat.

Zudem finden Sie in diesem Newsletter Informationen zu den laufenden Gesetzgebungsverfahren und zu BMF-Schreiben mit Informationen zur Abgrenzung von Geldleistungen und Sachbezügen sowie zu den Arbeitgeberleistungen im Bereich der Gesundheitsprävention. Details finden Sie auch zur neuen Verteilung der Gewerbesteuer bei erneuerbaren Energien. Ein Update bietet der Newsletter auch zum Dauerthema „Einrichtung von technischen Sicherheitseinrichtungen bei Registrierkassen“.

Familienunternehmen im Fokus des Fiskus

Der DIHK hat als Sachverständiger in der Anhörung des Deutschen Bundestages am 3. Mai 2021 die Position der IHK-angehörigen Unternehmen zum Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD) vorgetragen. Hier lesen Sie mehr über die Einschätzung des DIHK und seine erarbeiteten Lösungsvorschläge.

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 3. Mai 2021 eine Anhörung zum Gesetzentwurf veranstaltet. Der DIHK war als Sachverständiger geladen. Im Rahmen der Anhörung hat er folgende Einschätzungen zum Gesetzentwurf vorgetragen: Es besteht Handlungsbedarf bei der notwendigen Anpassung der Niedrigbesteuerungsschwelle von 25 Prozent. Mit Blick auf das durchschnittliche Niveau der Unternehmensbesteuerung im internationalen Vergleich (OECD: ca. 23 Prozent, EU: ca. 22 Prozent) sollten Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen nur dann erfolgen, wenn von einem deutlichen Unterschreiten der durchschnittlichen Steuerbelastung ausgegangen werden muss.

Orientierung an OECD bei Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

Hier könnte an den aktuellen Diskussionsstand auf OECD-Ebene zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft (Pillar 2) angeknüpft werden (12,5 Prozent- 15 Prozent). Zugleich sollten aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit die schädlichen Tätigkeiten durch einen Passivkatalog klar definiert werden.

Die Abschaffung der Sondervorschriften für Wegzüge innerhalb des EU-/EWR-Raumes sollte das Zusammenwachsen des Europäischen Binnenmarktes nicht verhindern und mit den EU-vertraglichen Grundfreiheiten vereinbar sein.

Zerschlagung von Unternehmen vermeiden

Mit Blick auf die besondere Problematik eines Besteuerungszugriffs auf in Gesellschaftsanteilen ruhenden stillen Reserven im Rahmen einer fiktiven Ersatzrealisierung hat der DIHK deutlich gemacht, dass eine Steuerzahlung bzw. eine alternative Sicherheitenleistung de facto nur selten möglich sein wird. Weil durch einen Wegzug keine Liquidität geschaffen wird, können derartige Beträge in der Regel nicht aufgebracht werden. Sollte der Fiskus dennoch einen Zugriff vollziehen, müssten Anteile von Familienunternehmen an Dritte veräußert werden, was einer Zerschlagung gewachsener Unternehmensstrukturen gleichkäme.

Angesichts der vielfältigen deutschen Abkommen im Bereich der Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe sowie des internationalen Informationsaustauschs besteht nach unserer Auffassung regelmäßig kein Vollstreckungsrisiko für den deutschen Fiskus, wenn Anteile nach einem Wegzug in das Ausland veräußert werden und dann erst aufgedeckte stille Reserven zur Besteuerung herangezogen werden.

Neufassung der Wegzugsbesteuerung vonnöten

Der DIHK hat umfassende Vorschläge unterbreitet, wie das Besteuerungsrecht des deutschen Fiskus in diesen Fällen abgesichert werden könnte, ohne dass es eines sofortigen Besteuerungszugriffes im Wegzugszeitpunkt bedarf.

Sinnvoll wäre es vielmehr, eine systematisch kohärente Neuregelung der Wegzugsbesteuerung in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren gemeinsam mit Wirtschaft, Finanzverwaltung und Politik in Angriff zu nehmen.

DIHK-Stellungnahme auf Grundlage der IHK-Rückmeldungen

Der DIHK hat auf Grundlage der Rückmeldungen der IHK-angehörigen Unternehmen gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft am 30. April 2021 eine Stellungnahme an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet.

Von besonderer Bedeutung für viele Unternehmen ist die avisierte Neufassung der sog. „Wegzugsbesteuerung“ in § 6 AStG-E. Diese kommt bei Familienunternehmen zum Tragen, wenn Gesellschafter/innen aus persönlichen oder betrieblichen Gründen (z.B. Tätigkeit für das Unternehmen an ausländischen Standorten) aus Deutschland wegziehen.

„Wegzugsbesteuerung“ für viele Familienunternehmen problematisch

Hier droht die Gefahr, dass die in den Gesellschaftsanteilen ruhenden, mitunter über Jahrzehnte gewachsenen stillen Reserven unmittelbar aufgedeckt und versteuert werden müssen. Dieses verschärft die ohnehin schon herausfordernde Situation für Familienunternehmen bei der notwendigen Internationalisierung im globalen Wettbewerb. Im Ergebnis kann aus der vorgesehenen Verschärfung der Wegzugsbesteuerung für viele Familienunternehmen folgen, dass de facto die internationale Mobilität eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin stark eingeschränkt und ggf. sogar unmöglich wird. In nicht wenigen Fällen droht sogar eine Auflösung von über Jahrzehnten gewachsenen traditionellen Unternehmensstrukturen.

„Hinzurechnungsbesteuerung“ ist verbesserungsfähig

Bezüglich der Vorschläge zur Hinzurechnungsbesteuerung (vgl. § 8 Absatz 5 AStG-E) sind im Gesetzentwurf keine Anpassungen der sog. „Niedrigsteuergrenze“ enthalten. Es ist davon auszugehen, dass diese ggf. nach Abschluss der Arbeiten des OECD/Inclusive Framework zur „Minimum-Taxation-Initiative“ (Säule 2) vorgenommen werden.

Die Richtlinie (EU) 2016/1164 vom 12. Juli 2016 (Anti-Tax Avoidance Directive, ATAD 1), geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/952 vom 29. Mai 2017 (ATAD 2), enthält ein Paket von rechtlich verpflichtenden Maßnahmen zur Bekämpfung von sog. Steuerervermeidung und aggressiver Steuerplanung. Zwar erfüllt Deutschland bereits heute weitgehend die von der ATAD vorgegebenen Mindeststandards. Gleichwohl besteht nach Auffassung der Bundesregierung in einigen Bereichen noch Anpassungsbedarf. Hierzu hatte die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (siehe unser Rundschreiben vom 24. März 2021). Mit dem Gesetzentwurf werden Anpassungen im Zusammenhang mit Artikel 5 ATAD (Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung) vorgenommen, die Artikel 9 und 9b (Hybride Gestaltungen) der ATAD umgesetzt sowie die Hinzurechnungsbesteuerung (Artikel 7 und 8 ATAD) reformiert.

EEG-Anlagen der Grundstücksunternehmen zukünftig steuerunschädlich

Mit dem sogenannten Fondstandortsicherungsgesetz soll auch die sogenannte erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer geändert werden, um Grundstücksunternehmen den Betrieb von EEG-Anlagen zu erleichtern.

Bisher unterliegt bei Immobilienunternehmen der Teil des Gewinns, der auf die Überlassung der Immobilie entfällt, nicht der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 1 Satz 2 ff GewStG – sog. erweiterte Kürzung). Voraussetzung hierfür ist aber, dass sich das Unternehmen auf diesen Geschäftsbereich beschränkt. Unschädlich für die erweiterte Kürzung sind nur abschließend im Gesetz aufgeführte Nebentätigkeiten (z. B. Verwaltung eigenen Kapitalvermögens). Der Gewinn aus diesen Nebentätigkeiten unterliegt jedoch der Gewerbesteuer.

Betrieb von EEG-Anlagen bisher schädlich...

Betreiben Grundstücksunternehmen bisher auch die Erzeugung von Strom aus Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge, so verloren sie insgesamt die Möglichkeit, die erweiterte Kürzung in Anspruch nehmen zu können, da diese Nebentätigkeiten nicht als unschädlich im Gesetz aufgeführt sind.

... zukünftig bis zehn Prozent unschädlich

Um Anreize für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu setzen, sieht die eine Änderung durch das Fondstandortsicherungsgesetz vor, dass Grundstücksunternehmen im Hinblick auf die vorgenannte Tätigkeit die erweiterte Kürzung weiterhin in Anspruch nehmen können, wenn ihre diesbezüglichen Einnahmen nicht höher als zehn Prozent der Einnahmen aus der Vermietung des Grundbesitzes sind. Der Strom aus den Energieerzeugungsanlagen darf dabei nur ins Netz eingespeist oder an die Mieter des Grundstücksunternehmens geliefert werden. Zu den begünstigten Einnahmencatzen auch solche aus zusätzlichen Stromlieferungen bei Mieterstromanlagen. Der Selbstverbrauch von erzeugtem Strom steht der erweiterten Kürzung ebenfalls nicht entgegen. Gewerbliche Einnahmen aus dem Betrieb eines Blockheizkraftwerks sind wegen des ausdrücklichen Bezugs auf § 3 Nr. 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hingegen nicht begünstigt.

Generell zukünftig fünf Prozent unschädlich

Grundstücksunternehmen verlieren nach heutiger Rechtslage den Anspruch auf die erweiterte Kürzung, wenn sie neben begünstigten Tätigkeiten auch andere gewerbliche Tätigkeiten ausüben oder z. B. Mieteinnahmen aus der Überlassung von Betriebsvorrichtungen erzielen, die keinen funktionalen Zusammenhang mit dem vermieteten Grundstück aufweisen (vgl. BFH-Urteil vom 17. Mai 2006, BStBl II S. 659). Auf den Umfang dieser Tätigkeiten kommt es dabei nicht an. Künftig soll die erweiterte Kürzung erhalten bleiben, wenn die Einnahmen aus diesen übrigen Tätigkeiten nicht höher als fünf Prozent der Einnahmen aus der Vermietung des Grundbesitzes sind und aus unmittelbaren Vertragsverhältnissen mit den Mietern des Grundstücks stammen.

Nebentätigkeiten aber selbst gewerbsteuerpflichtig

Die Änderung des § 9 Nr. 1 GewStG ändert nichts daran, dass Grundstücksunternehmen mit den Einnahmen aus den künftig begünstigten Tätigkeiten der Gewerbesteuer unterliegen. Lediglich der Rahmen solcher Nebentätigkeiten, die unschädlich sind, soll erweitert werden.

Steuerfreiheit für Corona-Zuschuss an Arbeitnehmer wird verlängert

Der Gesetzesentwurf zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz) in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ist in zweiter und dritter Lesung im Bundestag beschlossen worden. Damit wurden unter anderem auch lohnsteuerliche Änderungen festgelegt.

Unter anderem soll der Zahlungszeitraum für steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen nach § 3 Nr. 11a EStG (mit dem Jahressteuergesetz 2020 verlängert bis zum 30. Juni 2021) nochmals bis 31. März 2022 verlängert werden. Der steuerfreie Gesamtbetrag (auch in mehreren Teilraten zahlbar) von insgesamt 1.500 Euro erhöht sich damit aber nicht. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrages wird gestreckt (vgl. Seite 13 und 81 der Beschlussempfehlung).

In § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe d EStG wird eine fehlerhafte Formulierung im Zusammenhang mit dem ab 2024 vorgesehenen Datenaustausch zu privat kranken- und pflegeversicherten Arbeitnehmern korrigiert (vgl. Seite 38 und 85 der Beschlussempfehlung).

Das hat der Bundestag in seiner Sitzung am 5. Mai 2021 beschlossen.

Erneute Verlängerung der Stundungsmöglichkeit für Sozialversicherungsbeiträge

Der GKV-Spitzenverband hat sich dazu entschieden, die Möglichkeit der vereinfachten Stundung auch für den Ist-Monat April 2021 auf Antrag anzubieten.

Nach dem GKV-Spitzenverband müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es müssen vorrangig die bereitgestellten Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes genutzt werden.
- Die Antragstellung hat mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu erfolgen.

Die Stundungen für die Monate Januar bis April 2021 können längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2021 gewährt werden (Zahlungseingang: 27. Mai 2021). Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar bis April 2021 den betroffenen Unternehmen bis Ende Mai 2021 vollständig zugeflossen sind. Weitere Informationen finden Sie auf den [Seiten des GKV-Spitzenverbandes](#) unter dem Stichwort Sozialversicherungsbeiträge.

Klarheit für Gutscheine an Arbeitnehmer

Mit [Schreiben vom 13. April 2021](#) hat sich die Finanzverwaltung zur Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezug im Rahmen der Lohnsteuer geäußert. Hintergrund sind die gesetzlichen Änderungen zum 1. Januar 2020 im § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 11 zweiter Halbsatz EStG. Von besonderer Bedeutung ist das Schreiben für die Anwendung von Gutscheinen gegenüber Arbeitnehmern.

Im Schreiben werden zunächst Sachbezüge erörtert. Für diese sind die Regelungen für Sachzuwendungen, z. B. Freigrenzen nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG oder R 19.6 LStR bzw. die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG im Rahmen des Lohnsteuerabzugs, anwendbar.

Liegen keine Sachzuwendungen vor, so ist von Barlohn auszugehen, welcher in der Regel individuell lohnversteuert und verbeitragt werden muss.

Definition von Sachzuwendungen

Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Kann der Arbeitnehmer anstelle des Sachbezugs auch eine Geldleistung vom Arbeitgeber verlangen, liegt grundsätzlich Barlohn vor.

Nach einer Aufzählung im BMF-Schreiben sind Sachzuwendungen:

- die Gewährung von Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherungsschutz bei Abschluss einer Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherung und Beitragszahlung durch den Arbeitgeber
- die Gewährung von Unfallversicherungsschutz, soweit bei Abschluss einer freiwilligen Unfallversicherung durch den Arbeitgeber der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann und die Beiträge nicht nach § 40b Abs. 3 EStG pauschal besteuert werden.
- die Gewährung von Papier-Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeitstäglichen Zuschüssen zu Mahlzeiten (sog. digitale Essenmarken) nach R 8.1. Abs. 7 Nr. 4 LStR

Auch Gutscheine zählen zu den Sachzuwendungen. Diese müssen aber bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Definition von Gutscheinen

Gutscheinen oder Geldkarten müssen ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und ab dem 1. Januar 2022 die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a ZAG erfüllen.

Nach den Kriterien des ZAG fallen folgende Gutscheine oder Geldkarten unter die Sachzuwendung:

- Gutscheine oder Geldkarten, unabhängig von einer Betragsangabe, die berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins aus seiner eigenen Produktpalette zu beziehen (der Sitz des Ausstellers sowie dessen Produktpalette sind insoweit nicht auf das Inland beschränkt).
- Gutscheine oder Geldkarten, unabhängig von einer Betragsangabe, die berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/Emittent und Akzeptanzstellen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen.

Ein begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen ist gegeben:

- bei städtischen Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden im Inland,
- bei Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden, die sich auf eine bestimmte inländische Region (z. B. mehrere benachbarte Städte und Gemeinden im ländlichen Raum) erstrecken oder
- aus Vereinfachungsgründen bei von einer bestimmten Ladenkette (einem bestimmten Aussteller) ausgegebene Kundenkarten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Ladenkette mit einheitlichem Marktauftritt (z. B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo); die Art des Betriebs (z. B. eigene Geschäfte, im Genossenschafts- oder Konzernverbund, über Agenturen oder Franchisenehmer) ist unerheblich

Beispiele sind: wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel, shop-in-shop-Lösungen mit Hauskarte, Tankgutscheine oder -karten eines einzelnen Tankstellenbetreibers, von einer bestimmten Tankstellenkette (einem bestimmten Aussteller), ein vom Arbeitgeber selbst ausgestellter Gutschein (z. B. Tankgutschein, hierzu zählt auch eine Berechtigung zum Tanken), wenn die Akzeptanzstellen (z. B. Tankstelle oder Tankstellenkette) aufgrund des Akzeptanzvertrags (z. B. Rahmenvertrag) unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnen, Karten eines Online-Händlers, die nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette (Verkauf und Versand durch den Online-Händler) berechtigen, nicht jedoch, wenn sie auch für Produkte von Fremdanbietern (z. B. Marketplace) einlösbar sind, Centergutscheine oder Kundenkarten von Shopping-Centern, Malls und OutletVillages, „City-Cards“, Stadtgutscheine.

Hinweis: Nach den Ausführungen wären Amazon-Gutscheine nicht mehr als Sachzuwendung zu behandeln, weil hier der Gutschein auch im Marketplace eingelöst werden kann.

Besondere Gutscheine oder Guthabekarten

Zudem fallen ab dem 1. Januar 2022 Gutscheine oder Geldkarten unter die Sachzuwendungen, unabhängig von einer Betragsangabe, die aber nur berechtigen, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen. Auf die Anzahl der Akzeptanzstellen und den Bezug im Inland kommt es deshalb hier nicht an.

Hierunter fallen Gutscheine oder Geldkarten begrenzt auf:

- den Personennah- und Fernverkehr (z. B. für Fahrberechtigungen, Zugrestaurant, Park & Ride-Parkgelegenheiten) einschließlich bestimmter Mobilitätsdienstleistungen (z. B. die Nutzung von (Elektro-)Fahrrädern, Car-Sharing, E-Scootern),
- Kraftstoff, Ladestrom etc. („Alles, was das Auto bewegt“),
- Fitnessleistungen (z. B. für den Besuch der Trainingsstätten und zum Bezug der dort angebotenen Waren oder Dienstleistungen),
- Streamingdienste für Film und Musik,
- Zeitungen und Zeitschriften, einschließlich Downloads,
- Bücher, auch als Hörbücher oder Dateien, einschließlich Downloads,
- die Behandlung der Person in Form von Hautpflege, Makeup, Frisur und dergleichen (sog. Beautykarten),

- Bekleidung inkl. Schuhe nebst Accessoires, wie z. B. Taschen, Schmuck, Kosmetika, Düfte (sog. Waren, die der Erscheinung einer Person dienen).

Arten von Akzeptanzstellen

Ebenfalls fallen Gutscheine oder Geldkarten, unabhängig von einer Betragsangabe, die nur berechtigen, aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/Emittent und Akzeptanzstellen Waren oder Dienstleistungen ausschließlich für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke im Inland zu beziehen (Zweckkarte) unter die Sachzuwendungen. Auch hier kommt es auf die Anzahl der Akzeptanzstellen nicht an.

Beispiele sind:

- Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Papier-Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten (sog. Digitale Essenmarken),
- Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen,
- Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen (einschließlich betrieblicher Gesundheitsleistungen des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nummer 34 EStG).

Definition von Geldleistungen

Das Schreiben beinhaltet eine Auflistung von Geldleistungen:

- Zahlung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer bei Abschluss einer Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherung und Beitragszahlung durch den Arbeitnehmer, wenn die Zahlung des Arbeitgebers mit der Auflage verbunden ist, dass der Arbeitnehmer mit einem vom Arbeitgeber benannten Unternehmen einen Versicherungsvertrag schließt
- ein im Inland gültiges gesetzliches Zahlungsmittel oder Zahlungen in einer gängigen, frei konvertiblen und im Inland handelbaren ausländischen Währung; dies gilt nicht für Zahlungsmittel (z. B. Sonderprägungen),
- eine Zahlung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer anstelle der geschuldeten Ware oder Dienstleistung (zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen)
- Gutscheine oder Geldkarten, die § 2 Abs. 1 Nummer 10 ZAG nicht erfüllen: z. B. Geldsurrogate, wie insbesondere die Gewährung von Geldkarten oder Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Kreditkarten mit überregionaler Akzeptanz ohne Einschränkungen hinsichtlich der Produktpalette, die im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können. Allein die Begrenzung der Anwendbarkeit von Gutscheinen oder Geldkarten auf das Inland ist für die Annahme eines Sachbezugs nicht ausreichend.
- Gutscheine oder Geldkarten, die nicht ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen. Stets als Geldleistung zu behandeln sind daher insbesondere Gutscheine oder Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion verfügen, über eine eigene IBAN verfügen, für Überweisungen (z. B. PayPal) verwendet werden können, für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Schweizer Franken) verwendet werden können oder e) als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

Steuerfreier Auslagenersatz

Ein steuerfreier Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG für Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder) und für Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz), bleibt möglich. Auch hier sind Beispiele im Schreiben enthalten.

Kein steuerfreier Auslagenersatz liegt vor, wenn die Waren oder Dienstleistungen für den privaten Gebrauch des Arbeitnehmers bestimmt sind.

Der Zufluss des Sachbezugs erfolgt bei einem Gutschein oder einer Geldkarte, die bei einem Dritten einzulösen sind, im Zeitpunkt der Hingabe und bei Geldkarten frühestens im Zeitpunkt der Aufladung des Guthabens

Anwendbarkeit und Nichtanwendungsregelung

Die Grundsätze des Schreibens sind ab 1. Januar 2020 anzuwenden. Es wird nicht beanstandet, wenn Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, jedoch die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nummer 10 ZAG nicht erfüllen und damit als Zahlungsmittel gelten und daher eigentlich Geldleistungen sind, noch bis zum 31. Dezember 2021 als Sachbezug anerkannt werden. Insofern muss ab 1. Januar 2022 spätestens eine Umstellung im Rahmen der Lohnabrechnung erfolgen.

Sozialversicherung

Auf Nachfrage bei der Sozialversicherung wurde mitgeteilt, dass bestimmte Gutschein- und Geldkarten (sog. open-loop-Karten), die von den Finanzverwaltungen übergangsweise bis zum 31. Dezember 2021 als Sachbezug angesehen werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG erfüllt sind, und insofern die Anwendung der 44 Euro-Sachbezugs-Freigrenze (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) anerkennen, auch nicht zur Beitragspflicht führen. Insofern folgt die beitragsrechtliche Bewertung der steuerrechtlichen Bewertung. Eine beitragsrechtlich nicht zu beachtende steuerrechtliche Rückwirkung wird darin nicht gesehen.

Entlastungen für Betriebe durch Beitragsfreiheit und Lohnsteuerpauschalierung

Der Deutsche Bundestag hat am 22. April 2021, dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes zugestimmt. Die Zeitgrenzen für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer sollen ausgeweitet werden.

Mit dem Gesetzentwurf soll eine Regelung für die aufgrund der Corona-Pandemie bestehenden Probleme bei der Saisonbeschäftigung gefunden werden, die insbesondere im Bereich der Landwirtschaft auftreten. Deshalb soll die zulässige Dauer der kurzfristigen Beschäftigung einmalig in diesem Jahr auf eine Höchstdauer von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen ausgeweitet werden. Bisher gelten hier drei Monate oder 70 Arbeitstage. Dies soll für Tätigkeiten vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2021 andauern.

Beitragsfreiheit und Lohnsteuerpauschalierung

Für kurzfristig Beschäftigte gelten in der Sozialversicherung Sonderregelungen. In der Renten-, Pflege-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung gilt hier Beitragsfreiheit. Zudem besteht die Möglichkeit kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer pauschal nach § 40a EStG zu versteuern, wenn weitere Voraussetzungen vorliegen.

Aus Gründen des Bestandsschutzes soll die Ausweitung der Zeitgrenzen aber nicht für Beschäftigungsverhältnisse gelten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung begonnen wurden und nicht kurzfristig sind. Damit soll verhindert werden, dass durch die Neuregelung in bestehenden Sozialversicherungsschutz eingegriffen wird. Inkrafttreten soll diese Regelung nach dem Entwurf am Tag nach der Verkündung des Gesetzes.

Durch die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige Beschäftigung soll die Wirtschaft tendenziell entlastet werden, da sie kurzfristig Beschäftigte, die in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, länger im Betrieb halten könne.

Gesundheitsprävention - Voraussetzungen für Steuerfreiheit erörtert

Mit [Schreiben vom 20. April 2021](#) hat die Finanzverwaltung zur steuerlichen Anerkennung von Arbeitgeberleistungen im Bereich der Gesundheitsprävention nach § 3 Nr. 34 EStG Stellung genommen. Danach können Arbeitgeber für bestimmte Gesundheitsmaßnahmen für Arbeitnehmer einen Freibetrag von 600 Euro je Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.

Nach der Gesetzesbegründung fallen unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 34 EStG auch Maßnahmen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention, die nach § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB V zertifiziert sind sowie gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben (betriebliche Gesundheitsförderung), die den vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-festgelegten Kriterien entsprechen. § 3 Nr. 34 EStG verweist auf §§ 20 und 20b SGB V.

Individuelle verhaltensbezogene Prävention

§ 20 Absatz 1 Satz 3 SGB V verlangt, dass Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention (Präventionskurse), die von Krankenkassen bezuschusst werden, den vom GKV-Spitzenverband definierten Handlungsfeldern und Kriterien (GKV-Leitfaden Prävention) genügen und von den Krankenkassen oder einer von ihnen beauftragten Stelle zertifiziert sein müssen (§ 20 Absatz 5 Satz 1 SGB V).

Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention werden grundsätzlich in Form von Präventionskursen erbracht und sollen den Einzelnen motivieren und befähigen, Möglichkeiten einer gesunden, Störungen und Erkrankungen vorbeugenden Lebensführung auszuschöpfen.

Die Zertifizierung von Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention, soweit sie von der Krankenkasse gefördert oder erbracht werden, erfolgt durch eine Krankenkasse oder in ihrem Namen durch einen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Dritten. Die Kurse können auch in die betriebliche Gesundheitsförderung integriert werden.

Die meisten Krankenkassen lassen ihre Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention im Rahmen einer Kooperationsgemeinschaft über die „Zentrale Prüfstelle Prävention“ des Dienstleistungsunternehmens „Team Gesundheit GmbH“ prüfen und zertifizieren. Die zertifizierten Präventionskurse der Krankenkassen finden in der Regel außerhalb des Betriebsgeländes statt und werden durch den Arbeitgeber bezuschusst.

Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss an die Krankenkasse, ist der auf den teilnehmenden Arbeitnehmer entfallende Zuschuss nach Maßgabe des § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei.

Dokumentation beim Arbeitgeber

Die Teilnahme ist vom Arbeitnehmer mit einer vom Kursleiter unterschriebenen Teilnahmebescheinigung nachzuweisen, aus der der Titel des Kurses einschließlich der Kurs-Identifikationsnummer der jeweiligen Prüfstelle und die Teilnahme des Arbeitnehmers hervorgehen. Sofern der Arbeitnehmer selbst in finanzielle Vorleistung getreten ist, kann er bei seinem Arbeitgeber unter Vorlage der Teilnahmebescheinigung eine Arbeitgeberförderung beantragen. Zur Vermeidung von Doppelförderungen ist in dem Antrag vom Arbeitnehmer eine Erklärung abzugeben, ob bereits die Krankenkasse einen Zuschuss gezahlt hat oder ein solcher beantragt wurde. In diesem Fall kann der Arbeitgeberzuschuss höchstens bis zu der beim Arbeitnehmer nach Abzug des Krankenzuschusses verbliebenen Vorleistung nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei sein.

Das Zertifikat, die Teilnahmebescheinigung und gegebenenfalls der Antrag auf Arbeitgeberförderung sind vom Arbeitgeber als Belege zum Lohnkonto zu nehmen.

Es macht keinen Unterschied, ob die Leistung auf Veranlassung des Arbeitgebers zertifiziert wurden oder ob der Arbeitgeber eine bereits zertifizierte Leistung einkauft und seinen Arbeitnehmern anbietet. Erforderlich ist bei eingekauften Leistungen, dass

- der beim Arbeitgeber durchgeführte Kurs mit dem zertifizierten Kurs inhaltlich identisch ist,
- das Zertifikat auf den Kursleiter ausgestellt ist, der den Kurs beim Arbeitgeber durchführt, und das Zertifikat bei Kursbeginn noch gültig ist.

Das Zertifikat und die Teilnahmebescheinigung sind vom Arbeitgeber als Belege zum Lohnkonto zu nehmen. Bei Barleistungen des Arbeitgebers sind als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung die Teilnahmebescheinigung, der Zahlungsbeleg des Arbeitnehmers und eine Kopie des Zertifikats als Belege zum Lohnkonto zu nehmen.

Nicht zertifizierte Präventionskurse des Arbeitgebers

Für im Auftrag des Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte erbrachte Präventionskurse besteht mangels Beteiligung der gesetzlichen Krankenkassen keine Zertifizierungsmöglichkeit.

Nicht zertifizierte Leistungen des Arbeitgebers zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention können somit nach § 3 Nr. 34 EStG unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei sein. Erforderlich hierfür ist, dass

- die Leistungen Bestandteil eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses sind, der nach § 20b SGB V bezuschusst wurde, beziehungsweise wird, oder
- die nicht zertifizierten Präventionskurse hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20 SGB V genügen und sie im Auftrag eines Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte durchgeführt sowie vom Leistungsanbieter nicht mit demselben Konzept auch für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung angeboten werden.

Maßgaben für die Dokumentation

Der vom Arbeitgeber allein für dessen Beschäftigte erbrachte Präventionskurs genügt jedenfalls dann den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V, wenn er inhaltlich mit einem bereits zertifizierten und geprüften Kurskonzept eines Fachverbands oder einer anderen Organisation (zum Beispiel Kursinhalt „Rücken-Fit“) identisch ist. Der Kursleiter hat das von ihm genutzte zertifizierte Kurskonzept zu benennen und schriftlich zu bestätigen, dass der angebotene Präventionskurs entsprechend den vorgegebenen Stundenverlaufsplänen durchgeführt wird.

Zum Nachweis der Qualifikation hat der Kursleiter schriftlich zu versichern, dass seine Qualifikation den Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Zertifizierung von Kursangeboten in der individuellen verhaltensbezogenen Prävention entspricht.

Die Erklärung des Kursleiters zum verwendeten Kurskonzept und zu seiner Qualifikation sind als Belege zum Lohnkonto zu nehmen.

§ 20b Absatz 1 SGB V beschreibt die Anforderungen an Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben (betriebliche Gesundheitsförderung), die von Krankenkassen erbracht werden können. Diese Maßnahmen sind an den spezifischen betrieblichen Bedarfen ausgerichtet und werden gemäß den Handlungsfeldern und Kriterien des GKV-Leitfadens Prävention zwischen dem Betrieb und der leistenden Krankenkasse individuell vereinbart. Für Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V ist eine Zertifizierung grundsätzlich nicht vorgesehen.

Maßnahmen im Rahmen eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses

Die Leistungen müssen im Rahmen eines strukturierten innerbetrieblichen Prozesses (zum Beispiel gesteuert durch ein internes betriebliches Gremium) mit Analyse des Bedarfs (zum Beispiel durch Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Analyse des Krankenstandes, partizipative Methoden wie Gesundheitszirkel oder Zukunftswerkstätten) und unter Einbindung der Beschäftigten beziehungsweise ihrer Vertretungen sowie – sofern vorhanden – der für Sicherheit und Gesundheit verantwortlichen Fachkräfte im Betrieb (zum Beispiel Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte) erbracht werden. Sie werden insbesondere in Form von Kursen beziehungsweise Vorträgen in Gruppen durchgeführt.

Im BMF-Schreiben sind folgende Handlungsfelder beschrieben: „Gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“ mit den Präventionsprinzipien „Stressbewältigung und Ressourcenstärkung“, „Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte“, „Gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag“ sowie „Verhaltensbezogene Suchtprävention im Betrieb“.

Die Leistungen können auf dem Betriebsgelände oder in einer geeigneten Einrichtung (zum Beispiel Fitness-Studio, Sportverein, Praxisräume freiberuflicher Fachkräfte) außerhalb des Betriebsgeländes erbracht werden.

Dokumentation durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat die Teilnahmebescheinigung und eine Erklärung als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen, wonach die Maßnahme im Rahmen eines strukturierten innerbetrieblichen Prozesses mit einer Bedarfsanalyse und unter Einbindung der für Sicherheit und Gesundheit verantwortlichen Stellen und der Beschäftigten beispielsweise ihrer gesetzlichen Vertretung umgesetzt wurde. In diesen Fällen ist eine Zertifizierung der Leistung für Zwecke der Steuerbefreiung grundsätzlich nicht erforderlich.

Für das Handlungsfeld „gesundheitlicher Arbeits- und Lebensstil“ ist eine vom Arbeitgeber zu führende Anwesenheitsliste abzulegen, aus der sich zudem der wesentliche Inhalt des Vortrags ergibt.

Keine Gesundheitsmaßnahmen

Nicht unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 34 EStG fallen insbesondere:

- Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitness-Studios und ähnlichen Einrichtungen,
- Maßnahmen ausschließlich zum Erlernen einer Sportart,
- Trainingsprogramme mit einseitigen körperlichen Belastungen (zum Beispiel Spinning als Training nur der unteren Extremitäten),
- physiotherapeutische Behandlungen,
- Massagen,
- Screenings (Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeuntersuchungen) ohne Verknüpfung mit Interventionen aus den Handlungsfeldern der betrieblichen Gesundheitsförderung der Krankenkassen,
- Maßnahmen von Anbietern, die ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Begleitprodukten (zum Beispiel Diäten, Nahrungsergänzungsmitteln) haben,
- Maßnahmen, bei denen der Einsatz von Medikamenten zur Gewichtsabnahme, Formula-Diäten (Nahrungersatz- oder -ergänzungsmittel) sowie extrem kalorienreduzierter Kost propagiert wird,
- Aufwendungen für Arbeitsmittel, Sport- und Übungsgeräte, Einrichtungsgegenstände und bauliche Maßnahmen,
- Zuschüsse zur Kantinenverpflegung, • mit den Präventionsleistungen im Zusammenhang stehende Neben- oder Zusatzleistungen (z. B. Verpflegungs-, Reise- und Unterkunftskosten),
- Eintrittsgelder in Schwimmbäder, Saunen, Teilnahme an Tanzschulen,
- Gestellung/Bezuschussung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen der R 19.3 Abs.2 Nr. 2 LStR,

- Leistungen des Arbeitgebers für nicht zertifizierte Präventionskurse mit Ausnahme der genannten Fälle.

Maßnahmen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse

Vorteile sind dann nicht als Arbeitslohn anzusehen, wenn sie sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweisen. Vorteile besitzen danach keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Das ist der Fall, wenn sich aus den Begleitumständen wie Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seiner besonderen Geeignetheit für den jeweils verfolgten betrieblichen Zweck ergibt, dass diese Zielsetzung ganz im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden kann.

Maßnahmen zum Beispiel:

- Leistungen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen (z. B. Bereitstellung von Aufenthalts- und Erholungsräumen, Duschanlagen),
- Aufwendungen für Sport- und Übungsgeräte, Einrichtungsgegenstände und bauliche Maßnahmen (z. B. im betriebseigenen Fitnessraum),
- Leistungen zur Förderung von Mannschaftssportarten durch Zuschüsse, auch an Betriebssportgemeinschaften oder Bereitstellung einer Sporthalle/eines Sportplatzes ohne Individualsportarten (z. B. Tennis, Squash und Golf),
- Maßnahmen zur Vorbeugung spezifisch berufsbedingter Beeinträchtigungen der Gesundheit (durch medizinische Gutachten belegt),
- Arbeitsplatzausstattung (zum Beispiel höhenverstellbarer Schreibtisch), • Qualifizierung/Fortbildung von Beschäftigten zu innerbetrieblichen Multiplikatoren in Fragen betrieblicher Gesundheitsförderung,
- Analyseleistungen (zum Beispiel Arbeitsunfähigkeits-, Arbeitssituations- und Altersstrukturanalysen, Befragungen von Mitarbeitern, Workshops zur Bedarfsfeststellung),
- Beratung von betrieblichen Verantwortlichen zur gesundheitsförderlichen Gestaltung von Arbeitstätigkeiten und -bedingungen, zum gesundheitsgerechten Führungsverhalten sowie zur gesundheitsförderlichen Gestaltung betrieblicher Rahmenbedingungen in Abstimmung mit den Vertretern des Arbeitsschutzes,
- Beratung der betrieblich Verantwortlichen zur Ziel- und Konzeptentwicklung sowie zu allen Themen der Beschäftigtengesundheit einschließlich Unterstützungsmöglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und Umgang mit Diversität,
- Beratung einzelner Beschäftigter oder Gruppen bei individuellen Problemen mit Bezug zum Arbeitsplatz oder Auswirkungen auf die individuelle Leistung am Arbeitsplatz (zum Beispiel Mediation, psychologische Beratung durch Fachpersonal),
- Maßnahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements,
- Aufbau eines Projektmanagements,
- Moderation von Arbeitsgruppen,

- interne Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung, Arbeitsplatz- und Arbeitsablaufgestaltung),
- Dokumentation, Evaluation und Qualitätssicherung,
- Bildschirmarbeitsplatzbrille auf ärztliche Verordnung, um eine ausreichende Sehfähigkeit in den Entfernungsbereichen des Bildschirmarbeitsplatzes zu gewährleisten; liegt eine ärztliche Verordnung nicht vor, findet § 3 Nummer 34 EStG keine Anwendung,
- Schutzimpfungen entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO),
- Aufwendungen für Gesundheits-Check-Ups und Vorsorgeuntersuchungen, höchstens bis zu dem Betrag, den die gesetzlichen Krankenkassen für diese Leistungen erstatten würden.

Hinweis: Krankenkassen beraten und unterstützen Betriebe in der betrieblichen Gesundheitsförderung zeitlich befristet im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe und streben eine Verzahnung der von ihnen selbst erbrachten Maßnahmen mit den von Arbeitgebern geförderten Maßnahmen in der Prävention und Gesundheitsförderung gemäß § 3 Nummer 34 EStG an.

TSE-Aufrüstung: Übergangsregelung für Kassen- und Parkscheinautomaten

Für Kassen- und Parkscheinautomaten zur Parkraumbewirtschaftung bzw. Ladestationen gilt eine Übergangsregelung, nach der diese nicht mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) aufzurüsten sind. Das hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit [Schreiben vom 3. Mai 2021](#) bekanntgegeben.

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (Kassengesetz) ist § 146a AO eingeführt worden.

Danach sind seit dem 1. Januar 2020 alle eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. § 1 S. 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen.

Ausnahmeregelung geplant

Durch die avisierte Änderung der KassenSichV sollen jedoch Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge aus dem Anwendungsbereich der KassenSichV herausgenommen werden. Ein entsprechender Entwurf befindet sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren (siehe unser Rundschreiben vom 24. März 2021).

Das BMF hat nunmehr in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Bundesländer verfügt, dass bis Inkrafttreten der geänderten KassenSichV die Pflicht zur Aufrüstung dieser Systeme suspendiert wird, um eine nur vorübergehenden Aufrüstung der oben genannten Systeme zu vermeiden.

GoBD-Praxisleitfaden für Unternehmen aktualisiert

Die neue Version 2.1 des GoBD-Praxisleitfadens für Unternehmen berücksichtigt aktuelle Änderungen aufgrund des Jahressteuergesetzes 2020. Alle Informationen - unter anderem zu Erleichterungen für Unternehmen - finden Sie im beigefügten kostenlosen Download.

Unter anderem wurde die AO dahingehend angepasst, dass die Führung und Aufbewahrung elektronischer Bücher und sonstiger erforderlicher elektronischer Aufzeichnungen durch den Wegfall des Antragserfordernisses für EU-Mitgliedstaaten erheblich erleichtert wird. Diese für die Praxis wichtige Änderung greift der Leitfaden in der neuen Version 2.1 auf. Insbesondere in Kapitel 4.4 "Wo ist aufzubewahren" wird die Neuerung nun dargestellt.

Aktuelle Hilfestellungen für die Umsetzung der GoBD in die unternehmerische Praxis

Mit der Veröffentlichung des aktualisierten GoBD-Praxisleitfadens erhalten Unternehmen und deren steuerliche Berater eine aktualisierte Hilfestellung, um die neuen GoBD-Regelungen möglichst rechtssicher handzuhaben und bei Verschärfungen auf der sicheren Seite zu sein. Der AWW-Praxisleitfaden sorgt für ein besseres Verständnis der GoBD und zeigt konkrete Wege auf. Der Leser wird in die Lage versetzt, qualifizierte Entscheidungen zur Umsetzung der GoBD zu treffen. Der DIHK wirkt als Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V., Eschborn, u.a. im Arbeitskreis 3.4 „Auslegung der GoB beim Einsatz neuer Organisationstechnologien“ aktiv mit.

Kostenfreier Download

Der „[GoBD-Praxisleitfaden für Unternehmen](#)“, Version 2.1., kann kostenfrei bestellt werden.

Aktuelle Haushaltspolitik

Steuereinnahmen im März 2021 leicht gestiegen

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) stiegen im März 2021 um 0,9 Prozent gegenüber März 2020. Hierzu trug ein beträchtliches Plus im Aufkommen der Steuern vom Umsatz bei, welches mit der Verschiebung des Fälligkeitstermins der Einfuhrumsatzsteuer zusammenhing. Die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Krise belasteten hingegen weiterhin das Steueraufkommen.

Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern lagen insgesamt um 3,4 Prozent über dem Niveau des Vorjahresmonats. Neben den Steuern vom Umsatz verzeichneten die Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge, die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag sowie die Körperschaftsteuer Zuwächse. Die Einnahmen aus der Lohnsteuer gingen hingegen um vier Prozent zurück.

Bei den Bundessteuern ergab sich im März ein Einnahmerückgang um 18,7 Prozent. Deutlich geringer fielen die Einnahmen aus der Energiesteuer (-27,3 Prozent) und der Luftverkehrsteuer (-18,3 Prozent) aus.

Die Einnahmen aus den Ländersteuern wiesen einen Anstieg um 12,9 Prozent auf, u.a. aufgrund eines starken Zuwachses der Einnahmen aus der Erbschaftsteuer (+9,9 Prozent) und der Grunderwerbsteuer (+16,1 Prozent).

Von Januar bis März 2021 deutlich weniger Einnahmen als 2020

Nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes ist das Bruttoinlandsprodukt im ersten Quartal 2021 um 3,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahresquartal geringer ausgefallen. Das spiegelt sich auch in der Entwicklung der Steuereinnahmen für das 1. Quartal 2021 wider. Hier sank das Steueraufkommen insgesamt um 5,2 Prozent gegenüber dem Vorjahresniveau. Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern verringerten sich um 4,6 Prozent; das Aufkommen der Bundessteuern sank um 11,4 Prozent. Die Ländersteuern verzeichneten einen Einnahmezuwachs um 4,7 Prozent.

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten von Januar bis März 2021 einen Rückgang um 12,9 Prozent gegenüber dem Ergebnis des ersten Quartals 2020. Die Länder verbuchten für diesen Zeitraum einen geringeren Rückgang um 3,3 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftsteuern verringerten sich um 4,1 Prozent.

Bundestag billigt Nachtragshaushalt für 2021

Der Deutsche Bundestag hat am 23. April 2021 einen Nachtragshaushalt 2021 beschlossen. Damit wurde auch ein erneuter Beschluss zum Überschreiten der Kreditobergrenze nach Art. 115 Grundgesetz notwendig. Von den zusätzlichen Mittel sind rund 25 Milliarden Euro für weitere Unternehmenshilfen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie eingeplant.

Der Bundeshaushalt sieht nunmehr für dieses Jahr Gesamtausgaben in Höhe von 547,7 Milliarden Euro vor. Von den zusätzlichen Mitteln sind laut Bundesregierung 25,5 Milliarden Euro für Unternehmenshilfen eingeplant. Außerdem erhält das Bundesministerium für Gesundheit weitere Mittel, um zusätzliche Ausgaben auszugleichen, die seit Jahresbeginn geleistet wurden. Allein auf die Impfstoffbeschaffung entfallen rund 6,2 Milliarden Euro. Vorsorglich sind nach Angaben der Regierung auch Mittel für weitere pandemiebedingte Ausgaben eingeplant, zum Beispiel für die Impf- und Testkampagne oder weitere Hilfen. Berücksichtigt werden auch Steuermindereinnahmen in Höhe von rund neun Milliarden Euro unter anderem aufgrund der im Frühjahr nach unten korrigierten Prognosen für das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts für 2021.

Nettokreditaufnahme steigt auf 240 Milliarden Euro

Die Nettokreditaufnahme soll durch den Nachtragshaushalt auf 240 Milliarden Euro steigen. Das sind rund 60 Milliarden Euro mehr als noch zu Anfang des Jahres geplant. Bei voller Ausnutzung dieser Neuverschuldungsmöglichkeit würde die Obergrenze der Schuldenregel des Art. 115 des Grundgesetzes um rund 213 Milliarden Euro überschritten, was eine Zustimmung des Bundestages erfordert. In einer namentlichen Abstimmung wurde dieser Beschluss herbeigeführt. Ebenfalls beschlossen wurde ein Tilgungsplan gemäß Artikel 115 Abs. 2 Satz 6 des Grundgesetzes für die „aufgrund der Ausnahmeregelung aufgenommenen Kredite“. Diese Kredite sollen im Bundeshaushalt 2026 sowie in den folgenden 16 Haushaltsjahren zurückgeführt werden. Die Rückführung erfolgt dabei „in Höhe von jeweils einem Siebzehntel des Betrages der

Kreditaufnahme, der nach Abschluss des Bundeshaushalts 2021 die nach Artikel 115 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes zulässige Verschuldung überstiegen hat“. Die vorgelegte Tilgungsverpflichtung tritt zu der am 2. Juli 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsverpflichtung hinzu. Die genaue Abrechnung des zu tilgenden Betrages ergibt sich erst nach Haushaltsabschluss, also Anfang 2022.

Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2021

Für die Finanzierung der Aufgaben in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 werden vom Arbeitskreis Steuerschätzungen keine größeren Herausforderungen vorausgesagt als bisher ohnehin bereits bekannt. Die Pandemie-bedingt hohen Kreditaufnahmen in den Haushalten 2020, 2021 und wahrscheinlich auch noch 2022 stellen eine große Herausforderung für die Haushalte in den Jahren spätestens nach 2022 dar, weil dann bereits erhebliche Tilgungsleistungen zu erbringen sein werden. Letztlich wird nur ein stabiles Wachstum des BIP in den kommenden Jahren zu einem ebenfalls stabilen, hohen Wachstum der Steuereinnahmen führen.

Die Ergebnisse der 160. Steuerschätzung:

- Für 2021 bis einschließlich 2025 gilt: In der Summe liegen die Steuereinnahmen um 10 Mrd. Euro höher als noch bei der Schätzung im November 2020 angenommen.
- Das BMF geht davon aus, dass die von der Bundesregierung verabschiedeten steuerlichen Maßnahmen die Steuerpflichtigen in den Jahren 2021 bis 2025 um rd. 83 Mrd. Euro entlasten. Trotzdem sind die Einnahmen 10 Mrd. Euro höher als noch im November angenommen.
- Basis für die Steuerschätzung sind die von der Bundesregierung angenommenen (nominalen) BIP-Wachstumsraten der kommenden Jahre: +5,3 % (2021, real +3,5 %), +5,2 % (2022; real 3,6 %) sowie von je +2,6 % (2023 bis 2025).
- Im Vergleich zur Novemberschätzung gilt für 2021: Bund: - 3,2 Mrd. Euro, Länder: + 0,7 Mrd. Euro, Gemeinden: - 0,2 Mrd. Euro.
- Für die gewinnabhängigen Steuerarten sind die Unternehmens- und Vermögenseinkommen (UVE) die zentrale Fortschreibungsgröße. Für das Jahr 2021 wird mit einem kräftigen Anstieg der UVE um 12,9 % gerechnet. 2022: +5,4 %, 2023 bis 2025: +2,8 % p.a.
- Einzelne Steuern 2021 im Vergleich zu 2020:
 - Gewerbesteuer: + 11,5 % (knapp 5 Mrd. Euro). Das Niveau von 2019 wird damit immer noch um 5 Mrd. Euro unterschritten. Das Volumen der Gewerbesteuer von 2019 wird erst wieder 2023 übertroffen (57 Mrd. Euro).
 - Körperschaftsteuer: + 16,0 % (knapp 4 Mrd. Euro). Das Niveau von 2019 wird erst 2024 überschritten.
 - Veranlagte Einkommensteuer der Personenunternehmen und Selbständigen: + 3,7 % (etwas mehr als 2 Mrd. Euro). Das Niveau von 2019 wird erst 2023 überschritten.
- Für die einzelnen Ebenen gilt (Steuereinnahmen 2021 im Vergleich zu 2020): Bund: +3,8 %, Länder: + 2,6 %, Gemeinden: + 4,7 %.

EU-Binnenmarkt: Fortschritte auch im steuerlichen Bereich

Das im EU-Vertrages genannte Ziel der Schaffung einer „immer engeren Union der Völker Europas“ gilt grundsätzlich auch für den Bereich Steuern. Bei Mehrwert- oder Energiesteuern ist der Grad der Zusammenarbeit – weniger der Vereinheitlichung – dabei enger, als bei den direkten Steuern wie Einkommen – und Körperschaftsteuern. Einen Überblick über die Instrumente finden Sie hier.

Folgende Gremien und elektronische Systeme der EU stehen für eine Kooperation der Mitgliedstaaten in den Bereichen Betrugsbekämpfung und grenzüberschreitende Besteuerungsverfahren:

1. **EU-Amtshilferichtlinie:** Sie regelt die Zusammenarbeit der EU-Mitglieder im Bereich der direkten Steuern. Zu ihr kommt es in Fällen, in denen die Finanzbehörden grenzüberschreitende Sachverhalte nicht angemessen aufklären können, z. B. weil sie bei ihren Ermittlungen auf das eigene Staatsgebiet beschränkt sind. Der zwischenstaatliche Informationsaustausch stellt darüber hinaus eine gleichmäßige Besteuerung sicher. Er dient auch der Sachverhaltsaufklärung zugunsten der Steuerpflichtigen.
2. **Ständiger Ausschuss** für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich Mehrwertsteuer: Er wurde bereits 1992 ins Leben gerufen. Genauer gesagt, fand seine erste Sitzung am 20. und 21. Januar 1992 statt. Sie sollte zur Vorbereitung des Binnenmarktes (ab 1993) geschaffenen Mehrwertsteuerregelungen für grenzüberschreitende Transaktionen die zwischenstaatliche Kooperation sicherstellen. Je nach Auslöser und Intensität der Zusammenarbeit unterscheidet man zwischen „spontanem“, „automatischem“ und „Informationsaustausch auf Ersuchen“. Mittlerweile finden sogar „gemeinsame Prüfungen“ und „gleichzeitige Kontrollen“ statt. Sie ermöglichen es Beamten der nationalen Steuerbehörden, internationale Prüfungsteams zu bilden, um multinationale Unternehmen zu kontrollieren. – Am 21. April 2021 fand die 100. Sitzung des Ständigen Ausschusses statt. Seine Arbeit ist für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes im Mehrwertsteuerbereich gleichsam unerlässlich.
3. **Eurofisc** ist ein Netzwerk von Sachverständigen aus den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten. Es hängt mit der Arbeit des Ständigen Ausschusses (s. 2.) eng zusammen und dient der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetruges.
4. Elektronische Systeme wie das [MwSt-Informationsaustauschsystem](#) (a), die [Einzige Anlaufstelle](#) (b) oder das [CESOP](#) (c).
 1. Das MwSt-Informationsaustauschsystem enthält Informationen über grenzüberschreitende MwSt.-Transaktionen und MwSt.-Registrierungen. Es wird fünf Millionen Mal aufgerufen, um die Gültigkeit von Mehrwertsteuer-Nummern zu überprüfen – täglich!
 2. Die [Einzige Anlaufstelle](#) ist eine wichtige Vereinfachung für Händler, die elektronische Dienstleistungen für nicht-steuerpflichtige („natürliche“) Personen erbringen oder die ab Juli 2021 elektronischen Handel betreiben.
 3. Das zentrale elektronische Zahlungsinformationssystem [CESOP](#) soll ab 2024 Informationen über Online-Zahlungen sammeln, um Mehrwertsteuerbetrug im elektronischen Handel zu bekämpfen.

Wirtschaftlicher Neustart nach der Corona-Krise in der EU

Mit dem Aufbauinstrument „Next Generation EU“ (NGEU) hat die EU den Grundstein dafür gelegt, dass die europäische Wirtschaft gestärkt aus der Krise hervorgehen kann. Welche Staaten ihre Aufbau-Pläne bereits eingereicht haben und wie diese aussehen, lesen Sie hier.

Der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) im Umfang von 672,5 Milliarden Euro ist das größte Werkzeug des Instruments „Next Generation EU“ (NGEU), das insgesamt 750 Milliarden Euro umfasst. Um dieses Geld in dem ihnen - anhand verschiedener Kriterien - zugewiesenen Umfang erhalten zu können, bewerben sich die einzelnen EU-Staaten mit nationalen Aufbau- und Resilienzplänen in Brüssel.

Bislang haben Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien ihre vorerst endgültigen Aufbau- und Resilienzpläne nach Brüssel gemeldet. Weitere werden folgen.

Kommission prüft Einhaltung der Mindestanforderungen durch die Mitgliedstaaten

Die EU-Kommission und der Rat entscheiden nacheinander über die Auszahlung. Alle Staaten bemühen sich um die 312,5 Milliarden Euro Zuschüsse. Manche andere bewerben sich auch um zinsgünstige Kredite in Höhe von insgesamt 360 Milliarden Euro (jeweils in Preisen von 2018).

In den nationalen Plänen müssen jeweils zumindest 37 Prozent der beantragten Zuschüsse für „grüne“ Projekte und mindestens 20 Prozent für Projekte zur Digitalisierung vorgesehen sein – entweder für Investitionen oder für Strukturreformen. Dabei decken die klimafreundlichen Maßnahmen ein breites Spektrum ab: von der Dekarbonisierung durch erneuerbaren Wasserstoff über klimafreundliche Mobilität bis hin zu klimafreundlichem Bauen. Zahlreiche Staaten wollen die zahlenmäßigen Anforderungen sogar übertreffen. Dies wird die Kommission genau prüfen. Manche Staaten planen, die Mittel darüber hinaus auch für die Steigerung der Resilienz ihrer Wirtschaft, für Wohnen oder Pflege auszugeben.

Deutschland plant umfangreiche Maßnahmen mit ARF-Mitteln

Deutschland stehen aus der ARF Mittel in Höhe von ca. 25 Milliarden Euro zu. Der Digitalisierung wird dabei ein besonderer Platz eingeräumt. Außerdem enthält der deutsche Aufbauplan (DARP) eine nationale digitale Bildungsoffensive sowie Pläne für eine Förderung der sozialen Teilhabe am Arbeitsmarkt, auch im Hinblick auf eine Gleichstellung der Geschlechter. Schließlich soll Geld in die Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens und den Pandemieschutz fließen.

Zuteilung je nach Größe und Wettbewerbsfähigkeit

Die finanzielle Hilfe für die Mitgliedstaaten aus Brüsseler Kassen ist weit gespreizt. So bekommen z. B. Portugal Zuschüsse von knapp 14 und Griechenland von knapp 18 Milliarden Euro. [Andere EU-Mitglieder](#) bekommen – entsprechend der Größe und Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft – erheblich mehr Geld. Dazu gehören Frankreich, Italien und Spanien. Die EU-Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, alle nationalen Pläne noch im Laufe des Sommers zu bewerten. Ob das mit den Investitionen ins Auge gefasste Ziel tatsächlich erreicht werden kann, wird sich allerdings erst sehr viel später erweisen.

Bürokratieabbau

Bundesregierung stellt Bürokratieabbau in Aussicht

Vom Abgaberecht bis Vergabeverfahren: Insgesamt 22 Punkte umfasst das Maßnahmenpaket zum Bürokratieabbau, das das Bundeskabinett am 13. April beschlossen hat. Viele der Vorhaben greifen Vorschläge aus der IHK-Organisation auf. In konkrete Gesetzesvorhaben mündet zunächst jedoch nur eines.

Entlastungen sind in der Wirtschaft mehr denn je hochwillkommen: Die Corona-Krise stellt die Unternehmen vor existenzielle Herausforderungen – sowohl im laufenden Betrieb als auch bei Gründung und Übergabe, das zeigen aktuelle [DIHK-Umfragen](#). Die Erhebungen verdeutlichen auch, dass bürokratiearme Prozesse sowohl in der Krise als auch beim Wiederaufstart der Geschäfte extrem hilfreich sind.

Zahlreiche Anregungen aus der Wirtschaft

Wie die Politik den Unternehmen in der Pandemie das Leben erleichtern kann, hatte der DIHK Mitte 2020 in seinen "[Guten Ideen, die den Staat nichts kosten](#)" skizziert. Einige davon und auch viele der allgemeinen [Vorschläge der IHK-Organisation zum Bürokratieabbau](#) fanden Eingang in das nun beschlossene [Maßnahmenpaket](#). Mit den 22 darin aufgeführten Vorhaben setzt die Bundesregierung den Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020 um, Inhalte für ein viertes Bürokratieentlastungsgesetz zu identifizieren.

Verbesserungen etwa bei Steuerfragen und Übergaben

Zu den Maßnahmen, die langjährige Anliegen der Wirtschaft aufgreifen, zählen insbesondere zeitnahe Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden, das schnellere Erteilen verbindlicher Auskünfte bei Steuerfragen und die Erleichterung von Unternehmensübergaben.

Aber auch die Harmonisierung steuergesetzlicher Berechnungsmethoden, der vermehrte Einsatz digitaler Methoden – etwa im Planungsrecht oder hinsichtlich der Verknüpfung von Datenregistern zur Vermeidung von Doppelmeldungen – sowie Erleichterungen bei Vergabe- und bei Förderverfahren sind Schritte hin zu spürbar weniger Bürokratie.

Vorerst Charakter der Selbstverpflichtung

Von einem Gesetzgebungsprozess ist das Maßnahmenpaket allerdings noch weit entfernt. Lediglich für die Umsetzung eines [Basisregisters für Unternehmensstammdaten](#) liegt ein Referentenentwurf vor.

Der Kabinettsbeschluss stellt aber zumindest eine Selbstverpflichtung der Ministerien dar, die das Bundeskanzleramt regelmäßig kontrollieren wird.

Praxis frühzeitig einbeziehen

Die Umsetzungsqualität des Bürokratiepakets und damit die Entlastungswirkung werden vom frühzeitigen Einbezug der Wirtschaft abhängen. Damit es gelingen kann, Verfahren wirklich zu verschlanken und unnötige neue Pflichten zu vermeiden, schlägt der DIHK einen Praxis-Check vor.

„One in, one out“ auch in der EU

Die EU-Kommission hat am vergangenen Donnerstag ihre mehrfach verschobene Mitteilung zu "Besserer Rechtsetzung" vorgelegt, in der sie mehrere Verbesserungen für das Rechtsetzungsverfahren der EU vorschlägt. Ziel der Kommission ist es, Hindernisse im Binnenmarkt und übermäßige Bürokratie zu beseitigen, um die wirtschaftliche Erholung nach der Corona-Pandemie zu beschleunigen. Dabei sollen vor allem Hindernisse, die Investitionen zur Bewältigung der dualen Transformation hin zur Klimaneutralität und Digitalisierung verlangsamen, abgebaut werden.

Kernstück der [Mitteilung der EU-Kommission](#) ist die Einführung des sogenannten "One in, one out"-Ansatzes. Dabei sollen für jede neue Regulierung Belastungen für Unternehmen ermittelt werden und in ähnlichem Umfang im selben Bereich wegfallen. Die One in, one out-Regelung will die Kommission im zweiten Halbjahr 2021 in einem Pilotprojekt starten. Danach soll sie für alle relevanten neuen Gesetzgebungsprojekte angewendet werden. Dabei lässt die EU-Kommission allerdings einige Ausnahmen zu. Kann sie im selben Politikfeld keine Möglichkeiten zur Erleichterung finden, kann sie diese in einem anderen Politikfeld umsetzen – oder auch bei politischer Wichtigkeit des neuen Vorhabens ganz aussetzen.

Die Kommission äußert in ihrer Mitteilung die Absicht, bei One in, one out spezielle Aufmerksamkeit auf die Betroffenheit von KMU bei den Befolgungskosten von Gesetzen zu legen. Eine besondere Rolle soll dabei der KMU-Envoy der EU übernehmen. Er soll auch dabei unterstützen, das Arbeitsprogramm der Fit for Future-Plattform zu gestalten. Diese sammelt Vorschläge, wo bestehende EU-Gesetzgebung verbessert werden könnte. In diesem Zusammenhang spielt auch der KMU-Test eine Rolle, welcher die Auswirkungen von neuer Regulierung auf kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) prüft. Bisher wird der KMU-Test laut Untersuchungen des europäischen Kammerdachverbandes EUROCHAMBRES bei nur bei 30 Prozent aller neuen EU-Regelungen angewendet. In der Mitteilung kündigt die EU-Kommission an, diesen nun systematischer anwenden zu wollen.

Zur Umsetzung ihrer Ziele möchte die EU-Kommission erreichen, dass auch die beiden Co-Gesetzgeber Europäisches Parlament und Rat Folgenabschätzungen durchführen, wenn sie Änderungen am Gesetzesvorschlag der EU-Kommission vornehmen. Dies ist bislang nicht der Fall.

Außerdem möchte die EU-Kommission zwei bisherige Schritte bei öffentlichen Konsultationen zusammenlegen und dafür den Zeitraum für die dann entstehende einzige Konsultation verlängern. Stakeholder sollen so mehr Zeit für Stellungnahmen erhalten. Ebenfalls sollen Umfang und Verständlichkeit der Fragen verbessert werden. Um mehr Stakeholdern die Beteiligung zu ermöglichen, soll das "Have Your Say"-Webportal bekannter gemacht werden. Alle, die Hinweise eingereicht haben, sollen zudem zukünftig Rückmeldungen erhalten.

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Daniela Karbe-Geßler

Bemerkung:

Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.